



HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2007

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

für ein Hessisches Gesetz über Einkommensverbesserungen für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (GEVerbTöD)

A. Problem

Im Mai 2007 hat die Landesregierung mit dem dbb Landesbund Hessen eine Vereinbarung über Einkommensverbesserungen für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes getroffen. Auf deren Grundlage ist inzwischen der Entwurf eines Hessischen Gesetzes über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 (Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 - HBVAnpG 2007/2008) eingebracht. Die Landesregierung war bestrebt, gemeinsam mit ver.di und der dbb tarifunion die Grundlagen eines neuen Tarifvertrags für die Angestellten und Arbeiter des Landes zu schaffen und damit auch für die Tarifbeschäftigten dem Beamtenbereich entsprechende Einkommensverbesserungen herbeizuführen. Im Laufe der Sondierungsgespräche ist jedoch übereinstimmend festgestellt worden, dass einer Einigung noch im laufenden Jahr 2007 der von Bund, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften am 9. Februar 2005 abgeschlossene Tarifvertrag über die Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel (TV-Meistbegünstigung) entgegensteht. Vor diesem Hintergrund haben die Landesregierung und die Gewerkschaften die Sondierungen einvernehmlich vertagt. Die Gespräche sollen fortgesetzt werden, sobald Ende dieses Jahres die Meistbegünstigungsklausel ausgelaufen ist. Unter diesen Umständen muss das Land Hessen als verantwortungsvoller Arbeitgeber die finanziellen Erwartungen seiner Tarifbeschäftigten selbstständig erfüllen, denn ohne baldige Maßnahmen bleibt das Einkommen der Tarifbeschäftigten gegenüber den Entwicklungen bei den Beamtinnen und Beamten zurück. Auch die Tarifbeschäftigten haben ein berechtigtes Interesse daran, an der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse teilzuhaben und dadurch Anerkennung für ihre Leistungen zu erhalten.

B. Lösung

Die Teilhabe der Beschäftigten an der wirtschaftlichen Entwicklung und die besondere finanzielle Anerkennung derjenigen Mitarbeiter, deren Arbeitsverträge auf längere Arbeitszeiten umgestellt sind, können nicht länger von dem Abschluss eines Tarifvertrages abhängig gemacht werden. Aus diesem Grund muss das Land Hessen als Arbeitgeber nun selbstständig seinen Tarifbeschäftigten Einkommensverbesserungen anbieten.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zu

- linearen Einkommenserhöhungen von 2,4 v.H. ab 1. April 2008,
- gestaffelten Einmalzahlungen in Höhe von 20 v.H. oder 15 v.H. eines Monatsverdienstes,
- weiteren Einmalzahlungen in Höhe von 500 € an die Beschäftigten mit erhöhter Arbeitszeit und in Höhe von 200 € an Beschäftigte in

Ausbildung oder im Praktikum mit erhöhter Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit,

- einem erhöhten Kinderzuschlag von monatlich jeweils 50 € für das dritte und jedes weitere Kind.

C. Befristung

Das Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

D. Alternativen

Keine, weil andernfalls die Tarifbeschäftigten in den Jahren 2007 und 2008 weiterhin von der Teilhabe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ausgeschlossen bleiben und die Mehrarbeit der Beschäftigten mit den zur Arbeitszeit umgestellten Verträgen keine besondere finanzielle Anerkennung finden kann.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bringen für das Land bis Ende 2008 Personalmehrkosten in Höhe von ca. 71,9 Mio. € mit sich. Davon entfallen auf die lineare Erhöhung der Monatsvergütungen ab 1. April 2008 ca. 35,2 Mio. €. Die Personalkosten für die gestaffelte Einmalzahlung betragen rd. 25,7 Mio. €. Die Kosten für die Einmalzahlung an die Beschäftigten mit der erhöhten Arbeitszeit betragen ca. 8,6 Mio. €. Die Kosten für den um 50 € erhöhten Kinderzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind betragen für zwei Jahre ca. 2,4 Mio. €.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
über Einkommensverbesserungen für Tarifbeschäftigte
im öffentlichen Dienst des Landes Hessen
(GEVerbTöD)**

Vom

**§ 1
Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt Einkommensverbesserungen für die Beschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Hessen

1. der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 in der Fassung vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859),
2. der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 6. Dezember 1995 in der Fassung vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859),
3. der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der Fassung vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859),
4. der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 28. Februar 1986 in der Fassung vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859), oder
5. der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 22. März 1991 in der Fassung vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859)

angewendet wird.

**§ 2
Einmalzahlungen**

(1) Beschäftigte nach § 1 erhalten im Monat Dezember 2007 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt

1. 20 vom Hundert für die Beschäftigten der Vergütungsgruppen X bis Vc des Bundes-Angestelltentarifvertrags, der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VI des Bundes-Angestelltentarifvertrags und der Lohngruppen 1 bis 9 des Manteltarifvertrags für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder,
2. 15 vom Hundert für die Beschäftigten der Vergütungsgruppen Vb bis I des Bundes-Angestelltentarifvertrags und der Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII des Bundes-Angestelltentarifvertrags,

mindestens jedoch 250 Euro und

3. 20 vom Hundert für die Beschäftigten nach § 1 Nr. 3 bis 5.

(2) Bei der Bemessung der Einmalzahlung nach Abs. 1 sind die monatliche Vergütung (§§ 26 Abs. 1, 30 des Bundes-Angestelltentarifvertrags, § 8 des Manteltarifvertrags für Auszubildende, § 10 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden), die allgemeine Zulage (§ 2 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der Fassung vom 30. Oktober 2001 (StAnz. 2002 S. 171)), der Monatstabellenlohn, gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags (§§ 21 Abs. 3, 41 des Manteltarifvertrags für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder), oder das monatliche Entgelt zuzüglich des Verheiratenzuschlags (§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten) des Monats Dezember 2007 zugrunde zu legen. Voraussetzung für die Einmalzahlung ist ein Entgeltanspruch (Vergütung/Lohn, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn oder Krankenbezüge) für mindestens einen Tag im Monat der Auszahlung. Dies gilt auch, wenn im Zahlungsmonat nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetz-

zes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), für den Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) Beschäftigte nach § 1 Nr. 1 und 2 erhalten im Monat Dezember 2007 eine zusätzliche Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro, wenn

1. ihr Arbeitsvertrag eine besondere Vertragsabrede über eine erhöhte Arbeitszeit auf Grundlage der Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 26. Juli 2004 (StAnz. S. 2619), vom 15. Februar 2006 (StAnz. S. 562) oder vom 7. März 2007 (StAnz. S. 582) enthält oder
2. ihre Arbeitszeit als im Angestelltenverhältnis beschäftigte Lehrkraft sich nach Nr. 3 des Abschnitts I der Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte der Anlage 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrags nach den Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten bemisst.

Die Einmalzahlung nach Satz 1 beträgt 200 Euro für Beschäftigte nach § 1 Nr. 3 bis 5. Voraussetzung für die Einmalzahlung nach Satz 1 und 2 ist, dass die oder der Beschäftigte am 31. Dezember 2007 mit der erhöhten Arbeits- oder Ausbildungszeit nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beschäftigt ist. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlungen nach Abs. 1 und 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter am Ersten des Zahlungsmonats entspricht.

(5) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Lineare Erhöhung

Zum 1. April 2008 werden jeweils um 2,4 vom Hundert erhöht

1. die Grundvergütung, die Gesamtvergütung, die Stundenvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung des Vergütungstarifvertrags Nr. 35 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859),
2. der Monatstabellenlohn und der Sozialzuschlag in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung des Monatslohtarifvertrags Nr. 5 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859),
3. die monatliche Ausbildungsvergütung in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung des Ausbildungsvergütungstarifvertrags Nr. 22 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859),
4. die monatliche Ausbildungsvergütung in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung des Ausbildungsvergütungstarifvertrags Nr. 12 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859), und
5. das monatliche Entgelt und der Verheiratetenzuschlag in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 31. Januar 2003 (StAnz. S. 1859).

§ 4 Kinderzuschlag

Ab 1. Januar 2007 erhöhen sich für die Beschäftigten der Ortszuschlag nach § 29 des Bundes-Angestelltentarifvertrags und der Sozialzuschlag nach § 41 des Manteltarifvertrags für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder für das dritte und jedes weitere Kind monatlich um jeweils 50 Euro.

§ 5
Abweichende Regelungen

Die Rechte der Tarifvertragsparteien, abweichende Regelungen durch Tarifvertrag zu treffen, bleiben unberührt.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind linear zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2004 um 1 v.H. angepasst worden. Seit dem Jahr 2004 sind auch die Löhne und Gehälter der hessischen Tarifbeschäftigten nicht mehr erhöht worden. Im Mai 2007 hat die Landesregierung mit dem dbb Landesbund Hessen eine Vereinbarung über Einkommensverbesserungen für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger getroffen. Auf deren Grundlage ist inzwischen der Entwurf eines Hessischen Gesetzes über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 (Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 - HBVAnpG 2007/2008) eingebracht. Die Landesregierung war bestrebt, gemeinsam mit ver.di und dbb tarifunion die Grundlagen eines neuen Tarifvertrags für die Angestellten und Arbeiter des Landes zu schaffen und damit auch für die Tarifbeschäftigten dem Beamtenbereich entsprechende Einkommensverbesserungen herbeizuführen. Im Laufe der Sondierungsgespräche ist jedoch übereinstimmend festgestellt worden, dass einer Einigung noch im laufenden Jahr 2007 der von Bund, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften am 9. Februar 2005 abgeschlossene Tarifvertrag über die Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel (TV-Meistbegünstigung) entgegensteht. Danach müssen die Gewerkschaften dem Bund oder der VKA anbieten, abweichende Regelungen zu Arbeitszeit oder Sonderzahlungen sowie für den Arbeitgeber günstigere Regelungen zum Entgelt, die in einem Tarifvertrag für ein Bundesland vereinbart worden sind, zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund haben die Landesregierung und die Gewerkschaften die Sondierungen einvernehmlich vertagt. Die Gespräche sollen fortgesetzt werden, sobald mit Ablauf des 31. Dezember 2007 die Meistbegünstigungsklausel ausgelaufen ist. Unter diesen Umständen muss das Land Hessen als verantwortungsvoller Arbeitgeber die finanziellen Erwartungen seiner Tarifbeschäftigten selbständig erfüllen, denn ohne baldige Maßnahmen im finanziellen Bereich bleibt das Einkommen der Angestellten und Arbeiter gegenüber den Entwicklungen bei den Beamten zurück. Trotz der noch immer angespannten Haushaltslage des Landes sollen auch die Tarifbeschäftigten an der positiven wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben und finanzielle Anerkennung ihres täglichen Engagements für die Bürgerinnen und Bürger des Landes erhalten. Daneben sollen Familien mit drei und mehr Kindern besonders gefördert werden.

2. Dementsprechend werden Vergütung und Lohn der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes zum 1. April 2008 linear um 2,4 v.H. erhöht.

3. Daneben erhalten Tarifbeschäftigte zur besonderen Teilhabe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Dezember 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 20 v.H.

- einer monatlichen Vergütung einschließlich der allgemeinen Zulage (§ 2 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte) für die Beschäftigten der Vergütungsgruppen X bis Vc des Bundes-Angestelltentarifvertrags und der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VI des Bundes-Angestelltentarifvertrags,
- eines Monatstabellenlohns, gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags, für die Beschäftigten der Lohngruppen 1 bis 9 des Manteltarifvertrags für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder,
- einer monatlichen Ausbildungsvergütung für die Auszubildenden und für die Schülerinnen oder Schüler in der Krankenpflege sowie eines monatlichen Entgelts zuzüglich des Verheiratetenzuschlags für die Praktikantinnen oder Praktikanten

und in Höhe von 15 v.H.

- einer monatlichen Vergütung einschließlich der allgemeinen Zulage (§ 2 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte) für die Beschäftigten der Vergütungsgruppen Vb bis I des Bundes-Angestelltentarifvertrags und der Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII des Bundes-Angestelltentarifvertrags.

Für die Beschäftigten nach § 1 Nr. 1 und 2 beträgt die Einmalzahlung mindestens 250 €. Die Staffelung (20 v.H./15 v.H.) und der Mindestbetrag stellen eine soziale Komponente dar, mit welcher gezielt die unteren Einkommensgruppen unterstützt werden sollen.

4. Bei der Würdigung der Leistungen der Beschäftigten ist anzuerkennen, dass eine Vielzahl von Beschäftigten inzwischen eine erhöhte Arbeitszeit entweder aufgrund ihrer Arbeitsverträge nach Maßgabe der Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 26. Juli 2004 (StAnz. S. 2619), vom 15. Februar 2006 (StAnz. S. 562) oder vom 7. März 2007 (StAnz. S. 582) oder als im Angestelltenverhältnis beschäftigte Lehrkraft, deren Arbeitszeit nach Nr. 3 des Abschnitts I der Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte der Anlage 2 des Bundes-Angestellentarifvertrags nach den Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten erhöht ist, erbringt, ohne dafür bisher eine höhere Vergütung erhalten zu haben. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommen im Dezember 2007 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 500 €, die ihre "Mehrarbeit" anerkennen und zu deren finanziellen Ausgleich beitragen soll. Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten mit entsprechend erhöhter Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit erhalten diese Einmalzahlung in Höhe von 200 €. Zugleich soll auch diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bisher noch nicht auf eine höhere vertragliche Wochenarbeitszeit eingelassen haben, ein Anreiz geboten werden, ihre Arbeitszeit zu erhöhen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der spätestens am 31. Dezember 2007 die vertraglich erhöhte Arbeitszeit tatsächlich leistet, erhält ebenfalls die zusätzliche Einmalzahlung.

5. Die neu gewichtete Kombination von dauerhafter prozentualer Einkommenssteigerung und Einmalzahlung ist eine bewusste Loslösung von dem althergebrachten Mechanismus, der überwiegend prozentuale Erhöhungen vorsah. Das Strukturelement der Einmalzahlung kann dagegen flexibel an die aktuelle wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung angepasst werden und legt den öffentlichen Kassen keine belastende Hypothek auf, sondern balanciert in ausgewogenem Maße zwischen der Einnahmeentwicklung im Land und dem finanziellen Interesse der Beschäftigten.

6. Als innovativer Schritt, den so im Tarifbereich bislang nur das Land Hessen geht, soll die Situation von Familien mit drei und mehr Kindern verbessert werden. Rückwirkend zum 1. Januar 2007 erhalten Beschäftigte für jedes dritte und weitere Kind monatlich 50 € zusätzlich.

7. Da das Gesetz nur für die in § 1 ausdrücklich genannten Beschäftigten gilt, findet das Gesetz unter anderem keine Anwendung auf diejenigen Ärzte, für die bereits Ende des Jahres 2006 mit dem Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken vom 30. November 2006 (StAnz. 2007 S. 274) neue Vergütungsregelungen getroffen worden sind. Des Weiteren gilt das Gesetz nicht für die Waldarbeiter, auf die der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und Gemeinden vom 26. Januar 1982 in der Fassung vom 17. Dezember 2003 (nicht veröffentlicht) angewendet wird. Die Arbeitsbedingungen der Waldarbeiter waren nicht Gegenstand der Gespräche mit den Gewerkschaften, deren Scheitern der Anlass für dieses Gesetz ist. Die Interessen der Waldarbeiter werden vielmehr traditionell von der IG Bauen Agrar Umwelt wahrgenommen, die in der Vergangenheit eigenständig darüber verhandelt hat, ob und wie Tarifabschlüsse für die übrigen Arbeiter und Angestellten auf die Waldarbeiter übertragen werden. Deshalb soll zu den gegenüber den Angestellten und Arbeitern eigenständigen Vergütungs- und Lohnregelungen der Waldarbeiter erst im Anschluss verhandelt werden. Die Bereitschaft des Landes dazu besteht, sodass gemeinsame Lösungen nach wie vor möglich sind. Auch im Bereich der übrigen Bundesländer (TdL) sind Neuregelungen für diese Beschäftigtengruppe bisher nicht vereinbart worden, die Verhandlungen dort laufen noch.

8. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlungen bringen für das Land bis zum 31. Dezember 2008 Personalkosten von 71,9 Mio. € mit sich. Davon entfallen auf die lineare Erhöhung der Monatsvergütungen ab 1. April 2008 ca. 35,2 Mio. €. Die Personalkosten für die gestaffelte Einmalzahlung betragen rd. 25,7 Mio. €. Die Kosten für die Einmalzahlung an die Beschäftigten mit der erhöhten Arbeitszeit betragen ca. 8,6 Mio. €. Die Kosten für die Kinderzulage in Höhe von 50 € ab dem dritten Kind betragen für zwei Jahre ca. 2,4 Mio. €.

Wiesbaden, 21. August 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)